

Kapitel 7 - Nützliche Informationen

A Das Referendariat

1

Sollten Sie im Moment noch Student sein, wird die folgende kurze Darstellung des Referendariats und des 2. Staatsexamens Ihnen ein wenig verfrüht erscheinen - spätestens wenn Sie dann das 1. Examen in der Tasche haben, wissen Sie aber: „Nach dem Examen ist vor dem Examen“ (um diesen Spruch aus der Fußballwelt mal ein wenig abzuwandeln). Mag das Erreichen des Universitätsabschlusses auch eine schöne Zwischentappe darstellen, auf die Sie zunächst Ihre ganze Energie lenken (müssen) - zu einer abgeschlossenen juristischen Ausbildung gehört nun mal ein weiterer Schritt, der von einer in den meisten Bundesländern noch etwas umfangreicheren Prüfung als das 1. Examen gekrönt wird. Erträglicher wird das Ganze vor allem dadurch, dass Sie auf der sicheren Basis eines bereits bestandenen 1. Examens aufbauen können - Sie wissen jetzt, welche fachlichen, physischen und psychischen Belastungen Ihnen die Anfertigung von 7, 9 oder 11 Klausuren abverlangt, und auch die Situation einer mündlichen Prüfung kennen Sie - all´ das wird damit berechenbarer und belastet Sie weit weniger.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie einige wesentliche Informationen über Inhalt und Ablauf des Referendariats sowie des 2. Staatsexamens. Vollständigkeit kann und soll dabei nicht angestrebt werden. Da Ihnen sowohl vor der Bewerbung als auch während des Referendariats so manche Detailinformation weiterhelfen kann, empfehlen wir Ihnen, schon vor dem Referendariat (oder spätestens zu dessen Beginn) ein umfassenderes Ratgeberbuch zu lesen (z.B. Felser, Das erfolgreiche Rechtsreferendariat, Eine Anleitung, 2. Auflage 1999, Bund-Verlag).

Hinweis: Die **Ausbildungsreform** hat auch vor dem Referendariat nicht Halt gemacht. Zwar wurden die ursprünglichen Pläne, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von einer mindestens 12-monatigen Ausbildung bei einem Rechtsanwalt abhängig zu machen, fallengelassen. Geändert wurde aber die Dauer der einzelnen Ausbildungsstationen mit einer deutlichen Verlagerung des Ausbildungsschwerpunktes auf die anwaltliche Pflichtstation. Weitestgehend unverändert gestaltet sich die 2. Staatsprüfung. Weitere Einzelheiten zur Reform finden Sie am Ende des Abschnittes Rn. 18. 2

I. Referendariat - was ist das?

3

Nach § 5 I DRiG erlangt die **Befähigung zum Richteramt** (die Voraussetzung für den Zugang zu allen klassischen juristischen Berufen ist - der „Volljurist“) nur, wer nach dem Studium an der Universität (und erfolgreichem 1. Examen) auch noch einen Vorbereitungsdienst leistet, der mit dem 2. Examen abschließt. Ziel des Vorbereitungsdienstes ist die Vermittlung praktischer Fähigkeiten in Ergänzung zum Studium, das - abgesehen von wenigen Praktika - der Anwendung des erlernten theoretischen Wissens nur wenig Beachtung schenkt. Am Ende soll der Referendar (resp. Berufsanfänger) in der Lage sein, einen Posten in Rechtsprechung, Verwaltung oder Rechtsberatung eigenverantwortlich wahrzunehmen - ein hohes Ziel, für dessen Erreichung die zur Verfügung stehende Zeit von 2 Jahren knapp bemessen scheint.

4 II. Referendariat - für jeden?

Die Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes sind bisher in erster Linie an den **Tätigkeiten in Justiz und Verwaltung** ausgerichtet. Wenn auch typische anwaltliche Fragestellungen mehr und mehr in den Mittelpunkt rücken und die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt im Zuge der Ausbildungsreform eine deutliche Aufwertung erhält, so mag sich dennoch für manchen, der nicht in diese klassischen Juristen-Berufsfelder drängt, die Frage stellen, ob er/sie sich diesen Teil der Ausbildung nicht schenken kann und statt dessen eine ergänzende Ausbildung (z.B. ein BWL-Aufbaustudium) macht; gleiches gilt auch für staatliche Bereiche, die einen eigenen Vorbereitungsdienst erfordern, z.B. der auswärtige Dienst oder der Polizeidienst. Richtig dabei ist: Wer nicht (nie!) vorhat, in den (klassischen juristischen) Staatsdienst zu gehen oder Rechtsanwalt zu werden, braucht das Referendariat nicht. Und manche Personalleiter werden einen Juristen mit betriebswirtschaftlicher Zusatzausbildung gerne nehmen. Tatsache ist aber auch: Viele Unternehmen setzen die Ausbildung zum Volljuristen als selbstverständlich voraus, wenn sie einen Juristen suchen (und erwarten darüber hinaus weitere Zusatzausbildungen). Im Wettbewerb mit zahlreichen anderen Volljuristen werden Sie in Zeiten, in denen Juristen keine Mangelware sind, in der Regel schlechtere Karten haben, wenn Sie nur auf Ihr 1. Examen verweisen können. Und wenn wir hier auch keine Patentrezepte geben wollen: Soweit sich für Ihren beruflichen Weg nach dem 1. Examen nicht ganz sicher abzeichnet, dass Sie auf den „Voll“-Juristen verzichten können (weil Sie z.B. schon die „Lebenstopstellung“ im Betrieb Ihres Erbonkels haben), sollten Sie das Referendariat incl. 2. Examen nicht auslassen.

5 III. Referendariat - Der Ablauf

1. Bewerbung und Einstellung

- a) Die **Bewerbungsunterlagen** für das Referendariat werden im Regelfall mit den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung des 1. Examens versandt - den Merkblättern können Sie Fristen und notwendige beizufügende Unterlagen entnehmen. Im übrigen ist empfehlenswert, sich frühzeitig zu informieren, welche Unterlagen Sie benötigen (zuständig für die Einstellung sind im Regelfall die Präsidenten der OLG, in Hessen und im Saarland die Justizministerien; bei Unklarheiten über die Einstellungsbehörde geben die Landesjustizprüfungsämter Auskunft). Da in nahezu allen Bundesländern (noch mit Ausnahme Bayerns) inzwischen **Wartezeiten** bis zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestehen (die z.T. bis zu 12 Monate dauern), die Einstellung in der Regel nach Eingang der Anträge erfolgt, gleichzeitig aber der Antrag im Regelfall erst mit bestandenem 1. Examen (oder zumindest Zulassung zur mündlichen Prüfung) gestellt werden kann, sollten Sie bereits nach Ihrem schriftlichen Examen die Bewerbungsunterlagen zusammenstellen, damit Sie Ihre Bewerbung mit Bekanntgabe des Ergebnisses sofort absenden können.
- b) In welchem **Bundesland** Sie sich bewerben, bleibt letztlich Ihren persönlichen Vorlieben überlassen. Die Mehrzahl Ihrer Kollegen wird an dem Ort bleiben, an dem sie auch studiert haben - zwingend ist das nicht. Sie können einen anderen OLG-Bezirk wählen, aber auch das Bundesland wechseln. Letzterenfalls entsteht in fachlicher Hinsicht in der Regel ein gewisser Umstellungsbedarf im öffentlichen Recht - was allerdings angesichts weitgehend gleicher Grundstrukturen zu bewältigen ist.

Beachten sollten Sie, dass sich ein Wechsel auf Wartezeiten negativ auswirken kann - oftmals werden Bewerber, die im gleichen Bundesland das 1. Examen abgelegt haben, bevorzugt eingestellt (so z.B. in Bayern, wo nur Bewerber aus anderen Ländern Wartezeiten in Kauf nehmen müssen). Nach Einführung des reinen Klausurexamens in allen Bundesländern spielt auch die Entscheidung für einen bestimmten Examenstyp keine wesentliche Rolle mehr bei der Wahl des Ausbildungsortes - anders kann es sich ggf. bei der Wertung der einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen (schriftlich - mündlich - Aktenvortrag - Gewichtung Pflichtstoff/Wahlfachgruppe) verhalten¹.

- c) Die **Einstellung** erfolgt - je nach Bundesland - zu unterschiedlichen Terminen, in Bayern z.B. nur zweimal im Jahr (Anfang April und Anfang Oktober), in anderen Ländern (z.B. Nordrhein-Westfalen) monatlich, allerdings nicht immer bei allen OLG's. Aus Kostengründen abgeschafft wurde die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (das insbesondere in sozialversicherungsrechtlicher Sicht Vorteile brachte). Referendare werden nun in ein beamtenähnliches öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen, das sozialversicherungsrechtlich dem Angestelltenverhältnis gleichgestellt ist. Ob sich eine weitere Nebenwirkung dieser Umstellung, nämlich die Erhebung von Prüfungsgebühren für die 2. Staatsprüfung, durchsetzt, bleibt abzuwarten. Derzeit geht nur das Bundesland Berlin diesen für den Referendar unerfreulichen Weg.

2. Ablauf des Referendariats

6

Ein grobes Gerüst der staatlichen Ausbildung zum Volljuristen gibt § 5b DRiG. Danach unterteilt sich die 2-jährige Ausbildung (die bis zur mündlichen Prüfung meist 26 Monate dauert) grds. in **4 Pflicht- und 1 Wahlstation**. Im übrigen bleibt die detaillierte Ausgestaltung Ländersache (§ 5b V DRiG) - auf welchen Monat sich welche Station verteilt, wie lange sie (abgesehen von der Mindestdauer, die gem. § 5b III 1 DRiG drei Monate pro Station beträgt) dauern, mit welcher Station gestartet wird, welche Stationen teilweise durch Tätigkeiten bei Rechtsanwälten oder anderen öffentlich-rechtlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen (Auslandsaufenthalt!) ersetzt werden können - all dies variiert von Bundesland zu Bundesland (eine Übersicht finden Sie bei Felser, aaO, S. 113 - 122; im übrigen geben die Einstellungsbehörden dazu Merkblätter bzw. Broschüren heraus - auch im Internet können Sie sich informieren; Hinweise dazu finden Sie am Ende des Literaturverzeichnisses).

¹ vgl. dazu Morgenstern, Vorbereitungsdienst und zweite juristische Staatsprüfung, in: Herzberg/Ipsen/Schreiber (Hrsg.), Effizient studieren a.a.O.

7

Ablauf des Vorbereitungsdienstes nach § 5b DRiG	
Pflichtstationen	1 Zivilrechtsstation: ordentliches Gericht in Zivilsachen
	2 Strafrechtsstation: ordentliches Gericht in Strafsachen oder Staatsanwaltschaft
	3 Verwaltungsstation: i.d.R. Kommunalbehörde (Gemeinde, Landratsamt, Bezirksregierung) + Verwaltungsgericht
	4 Rechtsanwaltsstation (bei einem Rechtsanwalt freier Wahl)
	5 Wahlpflichtstation (nicht in allen Bundesländern) (nach Wahl bei einer der 4 Pflichtstationen)
schriftliche Examensprüfung	
Wahlstation	<p>Bei einer der Ausbildungsstellen gem. § 5b I 2 Nr. 5 DRiG. Die Länder fassen diese Stellen zu <i>Schwerpunktbereichen</i> zusammen und bestimmen Stellen, die zur Ausbildung befugt sind. Im übrigen kann der Referendar auch <i>selbst Stellen vorschlagen</i>, die unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag anerkannt werden (beim Landesjustizprüfungsamt erfragen).</p>
mündliche Examensprüfung	

Eine Anmerkung noch zur **Wahl der Ausbildungsstellen**: Während die Zuweisung zu Gerichten, Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörden im Regelfall vorgegeben ist, haben Sie bei der Rechtsanwalts- und der Wahlstation die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Auswahl Ihres praktischen Ausbilders - nutzen Sie diese Möglichkeit und bemühen Sie sich frühzeitig um entsprechende Ausbildungsplätze, insbesondere wenn Sie vorhaben, eine der Stationen im Ausland zu verbringen. Während der Rechtsanwalts- und Wahlstation können Sie schon in Ihrer Ausbildung **wichtige Kontakte** knüpfen, vielleicht sogar die Grundlage für eine spätere Tätigkeit legen - sorgfältige Planung ist hier auf jeden Fall empfehlenswert.

8

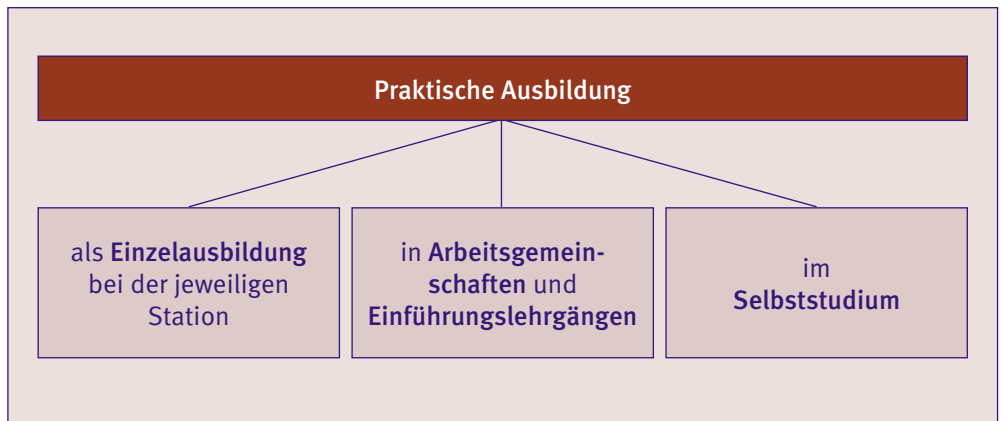
Ausbildungsreform: Die (behutsame) Neuordnung des Vorbereitungsdienstes stellt den wesentlichen Inhalt der Ausbildungsreform im Bereich des Referendariats dar. Es bleibt zwar bei 4 Pflicht – und 1 Wahlstation, auch beträgt die Dauer des Referendariats nach wie vor 2 Jahre (§ 5b I, II DRiG n.F.), die **Ausbildung beim Rechtsanwalt** wird aber aufgewertet: Sie muss jetzt mindestens **9 Monate** dauern. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Großteil der Absolventen in die Anwaltschaft drängt (und damit die bisher primär am Staatsdienst orientierte Ausbildung an den Anforderungen der Praxis vorbeigeht). Die Ausbildung beim Anwalt kann bis zur Dauer

von 3 Monaten auch bei einer Ersatzstation stattfinden, z.B. in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder bei einem Notar. Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere die konkrete Ausgestaltung und Reihenfolge der Stationen ergeben sich wie bisher aus dem Landesrecht (§ 5b VI DRiG n.F.).

3. Das Ausbildungsangebot

9

Der gesamte Vorbereitungsdienst steht - was das Ausbildungsangebot anbelangt - letztlich auf drei Säulen (von gewerblichen Repetitorien einmal abgesehen):



a) Einzelausbildung bei der jeweiligen Station

10

Schwerpunkt ist hier die **Anwendung** des - im Studium, aber auch in den AG's, den Einführungslehrgängen und im Selbststudium - erlernten Wissens. Im Idealfall sollte Ihr Ausbilder Sie an seiner Tätigkeit teilhaben lassen, sei es durch Einbindung in Gerichtsverhandlungen, in den Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft, in Mandantengespräche usw. Selbstverständlich gehört dazu auch die Bearbeitung von Aktenstücken, z.B. in Form der Erstellung eines Urteilsentwurfes, einer Abschlussverfügung, eines Gutachtens o.ä. In der Praxis kommt ersteres oft zu kurz und letzteres wird ausgiebig in Anspruch genommen - der Referendar als billige Arbeitskraft ist bei vielen Ausbildungsstellen leider nach wie vor Realität. Bisweilen wird auch auf beiden Seiten der Weg des geringsten Widerstandes gegangen - erwartet und erstellt werden die 3 vorgeschriebenen Pflichtaufgaben, dafür gibt es dann 10 Punkte mit Standardbeurteilung aus dem Textbausteinkasten im Stationszeugnis. Soweit Ihnen diese Variante der Ausbildung nicht gerade zupass kommt, weil Sie z.B. eine lukrativere und interessantere Nebentätigkeit ausüben, können Sie aus der praktischen Ausbildung durchaus mehr mitnehmen. Oft warten die Ausbilder nur darauf, dass vom Referendar ein wenig mehr Interesse als üblich signalisiert wird - und auf einmal bekommen Sie nicht die Ladenhüter, die Ihr Ausbilder schon für seinen eigenen Nachfolger bereithält, sondern wirklich interessante Fälle. Und bedenken Sie: Wirklich gute (oder sehr gute) Stationszeugnisse (zu deren Bedeutung vgl. unten Rn. 13) werden Sie nur bei überdurchschnittlichem Einsatz erhalten.

11 b) Arbeitsgemeinschaften und Einführungslehrgänge

Parallel zur praktischen Ausbildung finden - je nach Ausbildungsstadium in unterschiedlicher Anzahl - **Arbeitsgemeinschaften** statt, die von - oft freigestellten - Richtern, Staatsanwälten, Verwaltungsjuristen und auch Rechtsanwälten gehalten werden. Qualität und Nutzen dieser Arbeitsgemeinschaften sind höchst unterschiedlich und hängen wesentlich von den didaktischen Fähigkeiten des Dozenten ab. Insoweit stellt sich die Situation hier nicht anders dar als bei universitären Veranstaltungen - mit einem entscheidenden Unterschied: der Besuch der AG's ist verpflichtend. Wenn der Dozent Ihnen nicht liegt oder didaktisch nicht gut ist, haben Sie kaum Möglichkeiten, ihm zu entkommen. Ein Wechsel der AG ist in der Regel nicht vorgesehen.

Vermittelt wird Ihnen in der AG vor allem **prozessrechtliches Wissen** sowie die Techniken der Urteils-, Abschlussverfügungs-, Beschluss- und Bescheidsanfertigung, also alles Dinge, die im 2. Examen ergänzend zum materiellen Stoff geprüft werden und deren Beherrschung als selbstverständlich angesehen wird - für die formal richtige Anfertigung eines Urteils wird es im Regelfall keine oder nur wenige Punkte geben, wohl aber Punktabzug, wenn Sie dabei Fehler machen. Ein großer, nicht zu unterschätzender Vorteil der AG: Sie werden viele Originalklausuren schreiben und damit Gelegenheit haben, den neuen, gegenüber dem 1. Examen erweiterten Klausurtypus kennenzulernen. Nutzen Sie diese Gelegenheit! An technischen, handwerklichen Aspekten sollte das Examen nicht scheitern. Gleiches gilt auch für den Aktenvortrag, der in allen Bundesländern mit Ausnahme Bayerns Bestandteil der mündlichen Prüfung ist. Nutzen Sie die Übungsmöglichkeiten für diese neue Form der Prüfungsleistung!

Neben den AG's finden in vielen Bundesländern Blockveranstaltungen von unterschiedlicher Dauer statt. Diese sind zum einen als **Einführungslehrgänge** am Beginn der jeweiligen Station ausgestaltet. Zum anderen finden auch während der Ausbildung solche Kurse statt, z.B. zum **Arbeitsrecht** oder zum **Steuerrecht**. Während dieser Zeit sind Sie im Regelfall von der praktischen Ausbildung befreit.

12 c) Selbststudium

Einige Ausbildungsordnungen weisen ausdrücklich darauf hin (so z.B. in Nordrhein-Westfalen), aber eigentlich ist es eine Selbstverständlichkeit: Die Hauptlast des Vorbereitungsdienstes muss im Selbststudium bewältigt werden. Die Arbeitsgemeinschaften sind weitgehend nur für *prozessuale* Aspekte zuständig, und auch dort erheben sie im Regelfall nicht den Anspruch, den gesamten examensrelevanten Stoff zu vermitteln. Den *materiellen* Stoff - soweit er gegenüber den Anforderungen im 1. Examen abweicht, was er z.B. in einigen Bundesländern im Arbeitsrecht, im Steuerrecht oder auch im öffentlichen Recht tut - müssen Sie sich selbst aneignen. Wichtiger noch: Sie müssen Ihren Wissensstand aus dem 1. Examen konservieren und ständig um Neuerungen und aktuelle Rechtsprechung erweitern. Gerade die Erhaltung des Wissens trotz all' der neuen Dinge, die Sie lernen müssen, stellt für viele die eigentliche Schwierigkeit dar.

Wichtig daher am Anfang: Verschaffen Sie sich einen **Überblick** über die Themenbereiche, die neu hinzukommen. Machen Sie zu Beginn Ihres Referendariats eine detaillierte **Zeitplanung** (siehe oben Kap. 4), die auch Nebenbeschäftigungen o.ä. berücksichtigt. Lernen und wiederholen Sie **kontinuierlich** während der gesamten Referendarzeit. Vier Wochen vor dem schriftlichen Examen festzustellen, dass Wasserrecht zum Prüfungskanon gehört, ist nicht der richtige Weg!

Natürlich können Sie auf eine Fülle von **Ausbildungsliteratur** zurückgreifen. Verschaffen Sie sich auch hier frühzeitig einen Überblick. Und zuletzt: Die **private Arbeitsgemeinschaft** ist wichtiger denn je! Hier können Sie - verteilt auf mehrere Schultern - neue Rechtsgebiete erarbeiten, Klausuren lösen und besprechen, für den Aktenvortrag üben etc. Für Zusammensetzung, Ablauf und Spielregeln gelten dabei grds. die Tipps oben Kap. 6 Rn. 10 ff.

4. Zeugnisse - Beurteilung Ihrer Leistung

13

Für jeden Abschnitt der praktischen Ausbildung, für jede abgeschlossene Arbeitsgemeinschaft erhalten Sie ein Zeugnis, das sowohl Ihre fachlichen Fähigkeiten als auch Ihre Person beurteilt und mit einer Gesamtnote schließt. Nun mag die Aussagefähigkeit dieser Zeugnisse umstritten sein (immer wieder ist die Rede von Rechtsanwaltszeugnissen, die von den Referendaren selbst verfasst werden), zwei Dinge sollten Sie auf jeden Fall zur Bedeutung der Zeugnisse wissen:

- Die Zeugnisse gehen **nicht in die Prüfungsnote** ein. Diese errechnet sich ausschließlich aus den Leistungen im schriftlichen und mündlichen Examen.
- Bedeutung können die Zeugnisse aber zum einen für die **Gesamtbewertung** der Prüfungsleistung haben. Die Prüfungskommission kann hier (wie auch im 1. Examen) zugunsten oder zu Lasten des Kandidaten von der errechneten Gesamtnote abweichen (vgl. § 5d IV 1 DRiG). Die Zeugnisse können hierfür den Ausschlag geben. Bedeutung haben die Zeugnisse außerdem als **dienstliche Beurteilung**, wenn Sie nach dem Assessorexamen in den Staatsdienst gehen. Und zuletzt ziehen auch eine Reihe privater Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien die Zeugnisse für die Beurteilung des Bewerbers hinzu. Ergo: Der Note des Zeugnisses sollten Sie durchaus Beachtung schenken.

IV. Außerdem: Nebentätigkeit und Zusatzqualifikation

14

1. Nebentätigkeiten

Die Gründe, während der Ausbildung zum Volljuristen eine Nebentätigkeit aufzunehmen, können verschieden sein. Zumeist wird es um ein Zubrot zu der nicht gerade üppigen Entlohnung des Referendariats gehen, aber auch der Gesichtspunkt, frühzeitig Berufserfahrung in einer Rechtsanwaltskanzlei zu sammeln, mag bei vielen eine Rolle spielen. Einige werden auch die Gelegenheit nutzen, über eine Assistentenstelle an der Universität die wissenschaftliche Karriere vorzubereiten.

Zulässig sind Nebentätigkeiten in allen Bundesländern, allerdings variieren der zeitliche Umfang und die Versagungsgründe: Einige Länder machen die Genehmigung von der Note des 1. Examens abhängig (zumindest in den ersten Monaten des Referendariats), andere unterscheiden zwischen Tätigkeiten an der Universität (z.B. als Korrekturassistent) und anderen Nebenbeschäftigungen. Allen ist gemeinsam, dass Nebentätigkeiten **genehmigungspflichtig** sind, außerdem müssen Sie damit rechnen, dass Einkünfte aus der Nebentätigkeit auf Ihr Entgelt aus dem Referendariat angerechnet werden, wenn erstere die letzteren übersteigen (was regelmäßig nicht der Fall sein wird).

Ob Sie überhaupt eine Nebentätigkeit anstreben, dürfte in den meisten Fällen davon abhängig sein, wie intensiv Sie die praktische Ausbildung in Anspruch nimmt (bzw. wie Sie sich in Anspruch nehmen lassen). Wenn Sie allerdings eine Tätigkeit als Rechtsanwalt anstreben, so kommt Ihnen eine Nebenbeschäftigung unter Berufserfahrungsgesichtspunkten auf jeden Fall zugute.

15 2. Zusatzqualifikationen

Mannigfaltig sind die Möglichkeiten, schon während des Referendariats Zusatzqualifikationen zu erwerben, die Ihnen den späteren Berufsstart erleichtern: Kurse und Lehrgänge, die auf den Start in den Anwaltsberuf vorbereiten (über das Angebot informieren Sie Anzeigen in Fachzeitschriften - z.B. *Jumag* - oder, vor allem für lokale Anbieter, das Schwarze Brett), spezifische, die Referendarausbildung ergänzende Kurse (die oft von den Ausbildungsstellen angeboten werden, in Bayern z.B. Lehrgänge zur Betriebswirtschaft), **Fachanwaltslehrgänge**, die oft schon (manchmal sogar überwiegend) von Referendaren besucht werden. Gerade letzteres mag Vorteile haben: Zum einen kann der Fachanwaltslehrgang im Hinblick auf die gewählte Wahlfachgruppe gewisse (Grund)Kenntnisse vermitteln, zum anderen sind die Preise für Referendare oftmals moderater als diejenigen für Anwälte. Auch kann ein erfolgreich absolvierter Fachanwaltskurs die Einstellungschancen erhöhen. Allerdings ist eines zu beachten: Der Glaube, ein Fachanwaltslehrgang z.B. im Steuerrecht würde umfassend die erforderlichen Kenntnisse für die Wahlfachgruppe Steuerrecht vermitteln, hieße, die Kurse in didaktischer Hinsicht massiv überzubewerten. Aufgrund der knappen Zeit, die zur Verfügung steht, werden in den Kursen in der Regel nur Grundstrukturen vermittelt - der Rest bleibt - wie immer - dem Eigenstudium überlassen. Sie werden mit dem Fachanwaltslehrgang also kein Repetitorium ersetzen können!

16 V. Die Krönung: Das 2. Staatsexamen

1. Prüfungsanforderungen

Am Ende des Referendariats steht das 2. Staatsexamen, das die Befähigung zum Richteramt verleiht und auch Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist. Wie bereits im 1. Examen, besteht auch die 2. Staatsprüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Anzahl der Klausuren sowie die Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen variiert von Bundesland zu Bundesland, allerdings ist zumindest allen die Ausgestaltung als reines Klausurexamen gemeinsam (die früher üblichen Hausarbeiten wurden im 2. Examen inzwischen bundesweit abgeschafft). Eine Übersicht im Anhang gibt Ihnen Auskunft über die unterschiedlichen Prüfungsanforderungen sowie die Gewichtung der Prüfungsleistungen.

2. Insbesondere: Der Aktenvortrag

17

Mit Ausnahme Bayerns, das die mündliche Prüfung - wie auch im ersten Examen - als reines Prüfungsgespräch abhält, werden Sie im zweiten Prüfungsteil zusätzlich mit einer neuen Prüfungsform konfrontiert: dem Aktenvortrag. Thematisch wird dieser - wieder je nach Bundesland unterschiedlich - entweder dem Schwerpunktbereich entnommen oder auch (oder nur) den Pflichtfächern. Mit dieser Prüfungsform soll getestet werden, ob Sie einen entscheidungsreifen Aktenauszug in relativ kurzer Zeit analysieren, die Entscheidung vorbereiten und dann auch noch in freier Rede „coram publico“ (wiederum in begrenzter Zeit) Ihre Entscheidung vortragen und begründen können. Da es sich um eine neue, aus dem 1. Examen nicht bekannte Prüfungsform handelt, ist unabdingbar, dass Sie diese von Beginn Ihres Referendariats an trainieren - genauso, wie Sie Klausurentraining nur durch Klausurenschreiben erwerben. Nutzen Sie dazu die Gelegenheiten, die sich Ihnen in AG's bieten (ggf. auch freiwillig), setzen Sie Aktenvorträge auf den Arbeitsplan Ihrer privaten Arbeitsgemeinschaft, lesen Sie - soweit in Ihrem Bundesland möglich - Originalprotokolle früherer Jahrgänge (so z.B. in Nordrhein-Westfalen). Je mehr Sie von diesen Angeboten Gebrauch machen, desto eher wird die Scheu vor diesem unbekanntem Prüfungsteil schwinden!

VI. Ausbildungsreform

18

Die Ausbildungsreform greift in das Referendariat weit weniger stark ein als in das Studium. Wesentliche Neuerung ist die **Verlängerung der Rechtsanwaltsstation** auf 9 Monate (dazu ausführlich bereits oben Rn. 8). Im 2. juristischen Staatsexamen (bei dem sich auf bundesrechtlicher Ebene im übrigen keine Änderungen gegenüber der jetzigen Rechtslage ergeben) können **Fremdsprachenkompetenz** sowie die sog. **Schlüsselqualifikationen** Berücksichtigung finden – wie dies im einzelnen zu geschehen hat, bleibt landesrechtlichen Regelungen überlassen. **Anwendung** finden die geänderten Regelungen nach Art. 3 II des Änderungsgesetzes grds. erst für Referendare, die ab dem 1. Juli 2005 eingestellt werden. Aus Landesrecht können sich allerdings ein früherer Zeitpunkt (frühestens aber ab 1. Juli 2003, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens) sowie ein Endtermin für die Anwendbarkeit des bisherigen Rechts ergeben.